

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 22.03.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 18. Februar 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 29. Juni 2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gemeinde Tettau erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit welcher der von der Gemeinde Tettau an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag umgelegt wird und die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, die maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Betrages begrenzt sind, festgesetzt werden. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.“

2. § 6 wird erweitert um folgenden zweiten Absatz:

- (2) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2022:

| | |
|--|-------------------------------|
| VGT 1 <i>Siedlungs- und Verkehrsfläche</i> | 0,0023300 EUR/ m ² |
| VGT 2 <i>Landwirtschaft</i> | 0,0011650 EUR/ m ² |
| VGT 3 <i>Waldflächen</i> | 0,0005830 EUR/ m ² |

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet auf 5,00 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 23.03.2022

Sickert
Amtdirektor

